

DER SENATOR FÜR INNERES

Erlass über den Polizeigewahrsam

<i>Erlassbezeichnung</i>	<i>Erlass über den Polizeigewahrsam</i>
<i>Erlassnummer</i>	<i>04/19</i>
<i>In Kraft seit:</i>	
<i>Stand:</i>	
<i>geändert</i>	
<i>Bearbeiter:</i>	
<i>Org.KZ</i>	
<i>Vorläufer</i>	<i>Erl.-Nr. 02/2016 Erlass über den Polizeigewahrsam</i>
<i>AZ:</i>	<i>124-71-51/003</i>

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH</u>	4
2	<u>GEWAHRSAMSFÄHIGKEIT</u>	4
2.1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2.2	EINGESCHRÄNKTE GEWAHRSAMSFÄHIGKEIT	5
3	<u>AUFNAHME</u>	5
3.1	EINLIEFERUNG	5
3.2	DURCHSUCHUNG	6
3.3	MITGEFÜHRTE GEGENSTÄNDE	6
3.4	BENACHRICHTIGUNG	6
3.5	VERSCHMUTZTE PERSONEN	7
3.6	UNTERBRINGUNG	7
4	<u>DURCHFÜHRUNG DES GEWAHRSAMS</u>	7
4.1	BEHANDLUNG IN GEWAHRSAM GENOMMENER PERSONEN	7
4.2	VERPFLEGUNG	8
4.3	KÖRPERPFLEGE	8
4.4	VERKEHR MIT RECHTSANWÄLTINNEN/RECHTSANWÄLTEN BZW. VERTEIDIGERINNEN/ VERTEIDIGERN	8
4.5	GEWAHRSAMSBEDINGUNGEN	9
5	<u>UNTERBRECHUNG DES GEWAHRSAMS</u>	9
5.1	ERMITTLUNGEN	9
5.2	ERKRANKUNG	9
6	<u>BEENDIGUNG DES GEWAHRSAMS</u>	10
7	<u>TODESFÄLLE; ANDERE BESONDERE EREIGNISSE</u>	11
7.1	TODESFÄLLE	11
7.2	ANDERE BESONDERE EREIGNISSE (FLUCHTVERSUCHE, NOTFÄLLE)	11
8	<u>SICHERHEITSMÄßNAHMEN</u>	11
8.1	GEBÄUDE	11
8.2	SCHUSSWAFFEN	12
8.3	IN GEWAHRSAM GENOMMENE PERSONEN	12
8.4	BESONDERE SICHERUNGSMÄßNAHMEN	12
9	<u>INKRAFTTRETEN</u>	13

1 Gegenstand, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt den Vollzug der Freiheitsentziehung in Räumen des Polizeigewahrsams, in den Arrestzellen der Polizeireviere oder anderen geeigneten Räumlichkeiten der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven aufgrund einer Ingewahrsamnahme nach § 15 BremPolG.
- 1.2 Die Regelung gilt entsprechend für die vorübergehende Unterbringung von Personen, die nach Vorschriften der Strafprozessordnung oder anderen Vorschriften festgenommen worden sind.
- 1.3 Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Durchführung der Abschiebungshaft.

2 Gewahrsamsfähigkeit

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 In den Polizeigewahrsam darf nur aufgenommen werden, wer gewahrsamsfähig ist.
- 2.1.2 Gewahrsamsfähig ist nicht, wer
 - erhebliche Auffälligkeiten im Verhalten zeigt, wie z.B. Verwirrtheit, Nichtansprechbarkeit, Verlust der Selbstkontrolle, Orientierungsstörungen, Suizidabsichten,
 - offensichtlich psychisch krank ist,
 - bewusstlos ist oder
 - einer sofortigen ärztlichen Versorgung in einem Krankenhaus bedarf.
- 2.1.3 In Zweifelsfällen ist durch eine Ärztin/einen Arzt festzustellen, ob die zu verwahrende Person gewahrsamsfähig ist oder ob sie insbesondere sofortiger ärztlicher Versorgung in einem Krankenhaus bedarf. Lehnt die Ärztin/der Arzt eine schriftliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit ab, so ist das Ergebnis der Untersuchung in einem Vermerk festzuhalten.
- 2.1.4 Zweifel über die Gewahrsamsfähigkeit sind insbesondere bei Personen angebracht, die äußere, offensichtlich nicht unerhebliche Verletzungen haben, stark unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen, erhebliche Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenentzugerscheinungen wie Verwirrheitszustände oder Halluzinationen zeigen oder Äußerungen über Schmerzen, krankhafte Zustände, Suizidabsichten oder Medikamentenbedarf machen.
- 2.1.5 Bei Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, ist die Gewahrsamsfähigkeit in jedem Fall durch eine Ärztin/einen Arzt feststellen zu lassen.
- 2.1.6 Eine vorübergehende Verwahrung nicht gewahrsamsfähiger Personen im Polizeigewahrsam ist nur bis zur Einlieferung in ein Krankenhaus oder bis zur Übergabe an Sorgeberechtigte, an das Jugendamt, an Angehörige oder an sonstige Vertrauenspersonen zulässig, wenn die Verwahrung dieser Personen zu ihrem Schutz oder zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Verwahrten sind während dieser Zeit ständig zu beaufsichtigen.

- 2.1.7 Bei Einweisung in ein Krankenhaus sind in Gewahrsam genommene Personen, falls erforderlich, durch die Polizei zu bewachen.

2.2 Eingeschränkte Gewahrsamsfähigkeit

- 2.2.1 Kinder sind besonders schutzbedürftige Personen und dürfen daher grundsätzlich nicht in Zellen untergebracht werden. Sie sind an den Wachen der Polizeidienststellen in geeigneter Weise unterzubringen und zu beaufsichtigen. Befinden sich Kinder in Begleitung ihrer Eltern, verbleiben sie in deren Obhut, soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.
- 2.2.2 Jugendliche sind grundsätzlich nicht in Zellen zu verwahren. Sie sind an den Wachen der Polizeidienststellen in geeigneter Weise unterzubringen und zu beaufsichtigen. Gehen von einer jugendlichen Person erhebliche Beeinträchtigungen für den Dienstbetrieb aus und besteht keine andere Möglichkeit, diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, kann eine Unterbringung in Zellen erfolgen. Die Dauer der Unterbringung in Zellen ist auf das unbedingt notwendige zeitliche Maß zu beschränken.
- 2.2.3 Jugendliche, die sich aus strafprozessualen Gründen im Gewahrsam befinden, können in Zellen untergebracht werden.
- 2.2.4 Eine Übergabe von Minderjährigen an Sorgeberechtigte oder an das Jugendamt hat unverzüglich zu erfolgen.

3 Aufnahme

3.1 Einlieferung

- 3.1.1 Die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven gewährleisten, dass jederzeit Personen in Gewahrsam genommen werden können.
- 3.1.2 Personen sind einzeln vorzuführen und zu übergeben. Bei Vielpersonenvorführungen oder Massengewahrsamnahmen gilt das Prinzip der Einzelvorführung ebenfalls. Sicherungs- oder Begleitpersonal muss durch die vorführenden Einheiten in ausreichender Anzahl gestellt werden.
- 3.1.3 Personen in Gewahrsam sind unverzüglich über ihre Rechte zu belehren. Diese Belehrung ist zu dokumentieren. Hat eine Belehrung zu Beginn der Inhaftierung nicht stattgefunden, ist diese unverzüglich nachzuholen.
- 3.1.4 Bei der Aufnahme von Personen sollen die Personalien feststehen. Alle eingelieferten oder vorgeführten Personen sind unverzüglich zu erfassen. Widersprüche sind unverzüglich durch die sachbearbeitende Organisationseinheit aufzuklären. Der Grund der Ingewahrsamnahme sowie der Name und die Organisationseinheit des anordnenden Beamten/Beamtin sind bei der Aufnahme anzugeben. Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur mit einem schriftlichen Bericht.
- 3.1.5 Bestehen über die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme Bedenken, hat sie die/der aufsichtsführende Bedienstete der aufnehmenden Organisationseinheit gegenüber der anordnenden Organisationseinheit geltend zu machen. Können diese Bedenken nicht ausgeräumt werden, entscheidet der EvD (HB) bzw. FB (BHV).
- 3.1.6 Die/der einliefernde Beamtin/Beamte ist verpflichtet, auf Tatsachen und Umstände hinzuweisen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sein

können (z. B. Gefährlichkeit, Suizidabsichten, Verletzungen, Krankheiten, Mittäterschaft). Diese Hinweise sind zu vermerken und optisch hervorzuheben.

3.2 Durchsuchung

- 3.2.1 Eingelieferte Personen sind vor der Aufnahme gründlich zu durchsuchen. Dies gilt auch bei Wiedereinlieferung nach vorübergehender Abwesenheit. Die Verantwortung für die Durchsuchung trägt die/der aufsichtsführende Bedienstete der aufnehmenden Dienststelle. Werden in Gewahrsam genommene Personen an eine andere Organisationseinheit übergeben, erfolgt grundsätzlich eine erneute Durchsuchung.
- 3.2.2 Eine Durchsuchung soll nicht in Gegenwart Unbeteiligter durchgeführt werden. Frauen dürfen nur von Frauen und Männer nur von Männern durchsucht werden. Dies gilt nicht, wenn die Durchsuchung von einer Ärztin/einem Arzt vorgenommen wird oder zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- 3.2.3 Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, so ist dieser Eingriff in jedem Einzelfall abzuwägen. Dieser Einzelfallentscheidung sollten Anhaltspunkte zugrunde liegen, die eine Gefahr für die Sicherheit innerhalb der Gewahrsamseinrichtung begründen und die Entkleidung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Die Gründe dafür müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine wechselseitige Entkleidung von Ober- bzw. Unterkörper der eingelieferten Person ist in einem solchen Fall vorrangig anzustreben.

3.3 Mitgeführte Gegenstände

- 3.3.1 Gegenstände, die von der in Gewahrsam genommenen Person mitgeführt werden, sind sicherzustellen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, insbesondere um Angriffe, Selbstverletzungen, Flucht oder Sachbeschädigungen zu verhindern. Gegenstände, die als Beweismittel für Zwecke der Strafverfolgung in Betracht kommen, sind dokumentiert sicherzustellen und / oder zu beschlagnahmen.
- 3.3.2 Bargeld oder Wertsachen, die nicht der Sicherstellung oder Beschlagnahme unterliegen, sind grundsätzlich in amtliche Verwahrung zu nehmen. Abgenommene Geldbeträge und Wertsachen sind zu erfassen, durch eine weitere Bedienstete / einen weiteren Bediensteten gegenzuzeichnen und von der in Gewahrsam genommenen Person zu quittieren, soweit dies ihr Zustand zulässt. Führt die Person keine Geldbeträge oder Wertsachen mit sich, ist dies ebenfalls zu vermerken. Geldbeträge und Wertsachen sind gesichert zu verwahren. Der Zugang ist zu beschränken und zu dokumentieren. Die Rückgabe der Geldbeträge/Gegenstände an die verwahrte Person ist von ihr zu quittieren. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies zu vermerken.
- 3.3.3 Von Nummer 3.3.2 kann bei einer Ingewahrsamnahme größerer Personengruppen abgewichen werden. Die Sicherstellung von Gegenständen nach Nummer 3.3.1 bleibt unberührt.

3.4 Benachrichtigung

- 3.4.1 In Gewahrsam genommenen Personen ist umgehend Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Person ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine Verteidigerin/ einen Verteidiger zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist die betroffene Person über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme des Anwaltnotdienstes zu informieren.

- 3.4.2 Die Benachrichtigung erfolgt durch Bedienstete der aufnehmenden Organisationseinheit, wenn die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage ist und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen entsprechen.
- 3.4.3 Bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen sind in jedem Fall personensorgeberechtigte Personen/Stellen zu benachrichtigen.
- 3.4.4 Die Benachrichtigung darf nur im Einzelfall und nur unter zwingenden Gründen eingeschränkt bzw. verweigert werden, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit. Die Gründe sind zu dokumentieren. Bei einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ist in jedem Fall Gelegenheit zur Benachrichtigung zu geben.

3.5 Verschmutzte Personen

- 3.5.1 Stark verschmutzten oder mit Ungeziefer behafteten Personen ist die Möglichkeit einer gründlichen Reinigung zu geben, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Reinigung darf nur in Anwesenheit von gleichgeschlechtlichen Bediensteten erfolgen.
- 3.5.2 Bei stark verschmutzter oder mit Ungeziefer behafteter Bekleidung ist ein Kleidungswechsel anzubieten. Die Altbekleidung verbleibt im Eigentum der Person und wird von ihr hygienegerecht verpackt (z.B. Plastiksack).

3.6 Unterbringung

- 3.6.1 In Gewahrsam genommene Personen sind einzeln unterzubringen, wenn
- Anhaltspunkte bestehen, dass der Zweck des Polizeigewahrsams beeinträchtigt wird,
 - Sicherheitsbedenken (z. B. Gefährlichkeit, Selbsttötungsabsichten, Krankheit, Mittäterschaft, Verdunkelungsgefahr, Ansteckungsgefahr usw.) bestehen,
 - sie stark verschmutzt oder mit Ungeziefer behaftet sind und eine Reinigung nicht sofort erfolgen kann,
 - sie Transgender sind.
- 3.6.2 Männer und Frauen sowie Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind getrennt unterzubringen. Personen, die zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam genommenen worden sind, sollen grundsätzlich nicht mit strafprozessual Festgenommenen zusammen in einem Raum untergebracht werden.

4 Durchführung des Gewahrsams

4.1 Behandlung in Gewahrsam genommener Personen

- 4.1.1 Die Persönlichkeit und das Ehrgefühl in Gewahrsam genommener Personen sind zu respektieren. Ihnen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Gewahrsamnahme und die Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung erfordern.
- 4.1.2 Personen, die sich im Kurzzeitgewahrsam befinden, sind nach Möglichkeit so zu verwahren, dass eine Einsichtnahme durch Außenstehende nicht möglich ist.

- 4.1.3 Gegenüber Kindern, Jugendlichen, Körperbehinderten und älteren Personen ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- 4.1.4 Der Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen ist auf das dienstlich notwendige Maß zu beschränken.
- 4.1.5 Vor dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraumes bzw. vor dem Blick durch den Türspion ist aus Gründen der Privatsphäre anzuklopfen.

4.2 Verpflegung

- 4.2.1 Sofern die Verwahrung nicht nur von kurzer Dauer ist, wird zu den üblichen Zeiten verpflegt. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Die Verpflegung kann in der Stadt Bremen im Bedarfsfall über das Polizeigewahrsam bezogen werden.
- 4.2.2 In Gewahrsam genommene Personen darf das Rauchen nur gestattet werden, wenn die Sicherheit und die Gewahrsamsbedingungen dies erlauben. Alkohol und andere Rauschmittel sind nicht erlaubt.

4.3 Körperpflege

- 4.3.1 Sofern die Verwahrung nicht nur von kurzer Dauer ist, ist den in Gewahrsam genommenen Personen Gelegenheit zu geben, Körperpflege zu betreiben. Seife und Handtücher werden bereitgestellt. Weiblichen in Gewahrsam genommenen Personen sind immer spezifische Körperpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

4.4 Verkehr mit Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten bzw. Verteidigerinnen/Verteidigern

- 4.4.1 In Gewahrsam genommene Personen dürfen in schriftlicher und mündlicher Form mit ihrer Rechtsanwältin/ihrem Rechtsanwalt bzw. ihrer Verteidigerin/ ihrem Verteidiger verkehren.
- 4.4.2 Will eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt eine in Gewahrsam genommene Person aufsuchen, hat sie/er einen gültigen Ausweis der Anwaltskammer vorzulegen. Will eine Verteidigerin/ein Verteidiger, die bzw. der nicht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist, eine in Gewahrsam genommene Person aufsuchen, hat sie/er einen gültigen Nachweis über die Befugnis zur Wahrnehmung der Aufgabe als Verteidigerin/Verteidiger vorzulegen.

Darüber hinaus müssen Rechtsvertreter

- Mandanten namentlich benennen oder
- eine Prozessvollmacht der verwahrten Person oder
- eine Bestellungsanordnung/ Bestellungsbeschluss des Gerichts

vorlegen.

- 4.4.3 Die in Gewahrsam genommene Person muss mit dem Besuch einverstanden sein. Die Besuche sind aktenkundig zu machen.

4.5 Gewahrsamsbedingungen

4.5.1 Jede Zelle, in der in Gewahrsam genommene Personen nicht nur tagsüber untergebracht sind, sind mit Matratzen (abwischbar und schwer entflammbar), Decken und Kopfunterlage auszustatten.

4.5.2 Die Dauertemperatur in den Gewahrsamsräumen soll mindestens 18° C betragen und 22° C nicht übersteigen. Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten.

Erhöht sich auf Grund von hohen Außentemperaturen die Temperatur in den Gewahrsamsräumen, ist ab 25° C auf eine ausreichende Versorgung mit Getränken zu achten. Ebenso sind die Überwachungsrythmen entsprechend anzupassen. Zusätzlich ist im Bedarfsfall ein Arzt hinzuzuziehen, der die Haftfähigkeit überprüft. Erreicht die Raumtemperatur 35° C und mehr, ist von einer Unterbringung in diesen Gewahrsamsräumen abzusehen. Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten.

4.5.3 Grundsätzlich sollten Gewahrsamsräume über natürlichen Lichteinfall verfügen. Der Gewahrsamsraum ist zu beleuchten, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Zur Nachtzeit (21.00 - 06.00 Uhr) ist die Beleuchtung grundsätzlich abzuschalten oder zu dämpfen. Eine ständige Beleuchtung kann aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein. Steht der Wille der inhaftierten Person entgegen, ist dies zu dokumentieren.

Gewahrsamszellen, die nicht über einen natürlichen Lichteinfall verfügen, sind nur für eine Unterbringung von kurzer Dauer geeignet.

4.5.4 Der Gewahrsamsraum sowie die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf zu reinigen.

4.5.5 War in einem Raum eine

- stark verschmutzte oder
- mit Ungeziefer behaftete oder
- an einer ansteckenden Krankheit leidende

Person untergebracht, ist eine Desinfektion des Raumes und der Gegenstände zu veranlassen.

4.5.6 Gewahrsamsräume sind mit Rauchmeldern und Rufanlagen auszustatten. Fluchtwege sind mit Rauchmeldern auszustatten.

5 Unterbrechung des Gewahrsams

5.1 Ermittlungen

Wird der Gewahrsam zu Ermittlungs- oder Untersuchungszwecken unterbrochen, so ist dies zu dokumentieren. Entsprechend ist bei der Wiederaufnahme zu verfahren. Die Abwesenheit der in Gewahrsam genommenen Person ist zu vermerken.

5.2 Erkrankung

5.2.1 Werden bei einer in Gewahrsam genommenen Person Anzeichen einer Erkrankung festgestellt, ist soweit erforderlich oder auf Wunsch der in Gewahrsam genommenen Person unverzüglich eine Ärztin/Arzt herbeizuziehen. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, ist die/der Betroffene sofort einzeln unterzubringen. Bedienstete

ten ist der Kontakt zu der in Gewahrsam genommenen Person dann nur unter Verwendung von Einmalhandschuhen und Mundschutz gestattet.

Zur Verhinderung von Krankheitsübertragungen kann die in Gewahrsam genommene Person, vor dem Verlassen des Haftraums, ein medizinischer Mundschutz angelegt werden.

- 5.2.2 Über die Gewahrsamsfähigkeit oder eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus ist die Entscheidung einer Ärztin/eines Arztes herbeizuführen.
- 5.2.3 Personen, die aus strafprozessualen Gründen untergebracht sind und bei denen eine stationäre Behandlung erforderlich ist, sind vorrangig zu behandeln und in einem Krankenhaus unterzubringen, solange noch keine richterliche Haftbestätigung vorliegt. Danach erfolgt die Übergabe an die JVA.
- 5.2.4 Die sachbearbeitende Organisationseinheit ist unverzüglich von der Erkrankung der/des Betroffenen zu unterrichten.

6 Beendigung des Gewahrsams

- 6.1 Die Entlassung bzw. Übergabe an eine andere Organisationseinheit oder Behörde bedarf einer schriftlichen Anweisung durch die sachbearbeitende Organisationseinheit. In dringenden Fällen ist eine fernmündliche Anweisung zulässig, wobei die Richtigkeit durch Rückruf zu überprüfen ist.
- 6.2 Bei Personen, die infolge von Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss eingeliefert worden sind, entscheidet – vorbehaltlich einer richterlichen Entscheidung – die/der aufsichtsführende Bedienstete der Gewahrsamseinrichtung des jeweiligen Standortes über die Beendigung des Gewahrsams. Der Verantwortliche berücksichtigt hierbei die ärztliche Prognose anlässlich der Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit.
- 6.3 Entlassung und Übergabe der Person sind aktenkundig zu machen. Eine schriftliche Quittung erfolgt durch die Bedienstete/den Bediensteten, der die in Gewahrsam genommene Person entlässt oder übernimmt.
- 6.4 Entlassenen Personen sind die abgenommenen Gegenstände zurückzugeben, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Werden in Gewahrsam genommene Personen einer anderen Organisationseinheit, Behörde oder externen Institution übergeben, ist jede Übergabe der abgenommenen Gegenstände durch einen Quittungsbeleg zu dokumentieren.
- 6.5 Wird eine in Gewahrsam genommene Person zur Nachtzeit entlassen, so kann ihr der Aufenthalt im Gewahrsam auf Wunsch bis zum nächsten Morgen gestattet werden. Die entlassene Person bestätigt schriftlich die Freiwilligkeit ihres weiteren Aufenthaltes.

7 Todesfälle; andere besondere Ereignisse

7.1 Todesfälle

- 7.1.1 Tod und Todesursache einer in Gewahrsam genommenen Person sind durch einen Ärztin/einen Arzt festzustellen. Über Todesfälle im polizeilichen Gewahrsam sind durch die für den Vollzug des Gewahrsams zuständigen Beamtinnen/Beamten unverzüglich KDD und EvD/PvD bzw. FB zu unterrichten. Diese veranlassen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Todesursachenermittlung. In Bremen ist die Stabstelle S6/Interne Ermittlungen des Senators für Inneres umgehend zu unterrichten und hinzuziehen. Ferner sind die Benachrichtigungspflichten nach dem Erlass über die Berichterstattung beim Vorliegen wichtiger Ereignisse (WE Meldung) zu beachten.
- 7.1.2 Nahe Angehörige, Vertrauenspersonen oder gesetzliche Vertreter sind ebenfalls umgehend zu unterrichten.
- 7.1.3 Verstirbt eine Ausländerin/ein Ausländer und ist der zuvor genannte Personenkreis nicht erreichbar, ist das Konsulat bzw. die Botschaft des Heimatstaates zu unterrichten.
- 7.1.4 Der Todesfall ist dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Die Anzeige darf keinen Hinweis auf das Gewahrsam als Sterbeort enthalten.
- 7.1.5 Sofern gerichtliche Maßnahmen zur Nachlass-Sicherung erforderlich werden, ist dieses dem Amtsgericht (Abteilung für Nachlass-Sachen) durch den EvD/PvD bzw. FB anzuzeigen. Im Übrigen entscheidet die sachbearbeitende Organisationseinheit über die Aushändigung sichergestellter Gegenstände.

7.2 Andere besondere Ereignisse (Fluchtversuche, Notfälle)

Bei Suizidversuchen, erheblichen Selbstverletzungen oder erheblichen Widerstandshandlungen, Fluchtversuchen, Brand- oder Gefährdungslagen und anderen Notfällen gilt die Regelung in Nummer 7.1.1 entsprechend.

8 Sicherheitsmaßnahmen

8.1 Gebäude

- 8.1.1 Gewahrsamsräume, Gitter- und Ausgangstüren sind verschlossen zu halten. Die Schlüssel und Zutrittsberechtigungskarten sind sachgerecht zu verwahren.
- 8.1.2 Gewahrsamsräume mit Inventar sind vor und nach jeder Belegung auf Sicherheit und Sauberkeit zu überprüfen. Die Leiterinnen/die Leiter der Organisationseinheiten mit Gewahrsamsräumen haben sich in regelmäßigen Abständen von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Die Überprüfungen umfassen auch die Außenfront und die Sicherheitseinrichtungen. Mängel sind unverzüglich zu dokumentieren und abzustellen.

8.2 Schusswaffen

In Gewahrsamsräumen des Polizeigewahrsams ist das Tragen von Schusswaffen grundsätzlich untersagt. Die Bediensteten des Polizeigewahrsams verwahren ihre Dienstwaffen im Waffenschrank des Gewahrsams. Unterstützungskräfte oder vorführende Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte übergeben vor dem Betreten des Zellentraktes ihre Dienstwaffen an die diensthabenden Bediensteten zur Verwahrung in einem gesicherten Behältnis.

8.3 In Gewahrsam genommene Personen

8.3.1 In Gewahrsam genommene Personen sind unter Berücksichtigung ihres Zustands in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren, mindestens jedoch stündlich.

8.3.2 Personen,

- bei denen die Gefahr eines Suizides besteht, sollen mindestens viertelstündlich kontrolliert werden. Sofern nicht andere Sicherungsmaßnahmen ausreichen, ist bei Bedarf eine Dauerbeobachtung durchzuführen.
- bei denen der Verdacht einer Verdunkelungshandlung besteht, sind in geeigneter Weise zu beobachten.
- die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen oder sich sonst in hilfloser Lage befinden, sollen mindestens während der ersten zwei Stunden viertelstündlich kontrolliert werden. Bei diesen Personen ist dabei z. B. durch Ansprache oder eine andere geeignete Maßnahme zu prüfen, ob sie Hilfe bedürfen. Bestehen Zweifel und reagiert die Person nicht, so muss versucht werden, sie aufzuwecken. Gelingt auch dies nicht, so muss die Person einem Krankenhaus zugeführt werden; ggf. ist sofort ein notärztlicher Dienst anzufordern.

Die Kontrollen sind mit Uhrzeit und Namenszeichen der kontrollierenden Person unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Kontrolle aktenkundig zu machen.

8.3.3 Ein belegter Gewahrsamsraum darf nur aus dienstlichen Gründen betreten werden. Das Öffnen und Betreten der Gewahrsamsräume soll grundsätzlich nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Bediensteten erfolgen, insbesondere wenn dort eine gewalttätige Person untergebracht ist.

8.3.4 Gewahrsamsräume, in denen Frauen untergebracht sind, dürfen nicht von einem männlichen Bediensteten allein betreten werden. Gewahrsamsräume, in denen Männer untergebracht sind, dürfen nicht allein von einer weiblichen Bediensteten betreten werden. Dies gilt nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

8.4 Besondere Sicherungsmaßnahmen

8.4.1 Bei Gewalttätigkeiten, Widerstand, versuchter Flucht, Gefahr der Selbsttötung oder bei Anzeichen einer Gefangenenbefreiung sind insbesondere folgende Maßnahmen zulässig:

- Entzug von Gegenständen, die eine Flucht erleichtern oder zur Gewaltanwendung benutzt werden können,
- Unterbringung in einem geeigneten Raum,
- Fesselung.

Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie diese erforderlich sind. Die angeordneten Maßnahmen und deren Gründe sind aktenkundig zu machen.

8.4.2 Entzug von Gegenständen

Wenn es die Sicherheit erfordert, können einer in Gewahrsam genommenen Person auch Gegenstände entzogen werden, die ihr nach dieser Vorschrift im Gewahrsam zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für die Lagerstätte.

8.4.3 Fesselung

8.4.3.1 Eine Fesselung erfolgt grundsätzlich durch Anlegen von Handfesseln. Eine Fesselung der Hände auf dem Rücken ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

8.4.3.2 Die Fesseln sind abzunehmen, wenn die gefesselte Person zum Erbrechen neigt.

8.4.3.3 Eine Fixierung ist grundsätzlich unzulässig.

Die Rahmenbedingungen unter denen eine Fixierung als letztes zur Verfügung stehendes Mittel in Betracht kommen kann, werden gesondert geregelt.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass wird im Land Bremen mit der Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt der Erlass Nr. 02/2016 vom 01.06.2016 außer Kraft.



Abteilungsleiter 3